

**Satzung
der Stadt Flensburg
über das besondere Vorkaufsrecht
gem. § 25 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Bereich zwischen
dem Hauptbahnhof und dem Hochschulgelände Sandberg**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H., Seite 410), zuletzt geändert durch die Neufassung der Gemeindeordnung vom 02.04.1990 (GVObI. Schl.-Hol., Seite 159), wird nach Beschluß durch die Ratsversammlung vom 28.02.1991 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eisenbahn und ihrer Umstellung auf die Aufgaben der Zukunft werden einzelne, im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehende Flächen für andere Nutzungen freigegeben. Diese Entwicklung ermöglicht es, den Bereich östlich des Flensburger Bahnhofsvorplatzes städtebaulich neu zu ordnen. Die Zone ist einerseits eine wichtige Verbindung zwischen dem Hauptbahnhof und dem Hochschulgelände auf dem Sandberg, dessen Bedeutung mit dem weiteren Ausbau der Fachhochschule und dem Neubau der Pädagogischen Hochschule in den nächsten Jahren wesentlich zunehmen wird. Andererseits ist im Interesse der Ökologie der Ausbau des Grünzuges vorgesehen, welcher von Südosten bis an die südliche Innenstadt heranreicht und dabei auch das Freilandlabor der Pädagogischen Hochschule umfaßt. Zur Sicherung der geordneten Entwicklung wird für das Gebiet die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch erlassen.

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in § 2 bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich dieser Satzung) ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Baugesetzbuch zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 5.3.1991

Stadt Flensburg
Der Magistrat

- Dielewicz –
Oberbürgermeister